

S.C. 41. 731.0. (Asie)



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Bern, den 7. Februar 1967

Herrn Dr. Bruno Müller
Vizedirektor der Eidgenössischen
FinanzverwaltungB e r nHerrn Vizedirektor Locher
Eidgenössische SteuerverwaltungB e r nHerrn Dr. Zoelly
Rechtsdienst, Eidgenössisches
Politisches DepartementB e r nHerrn Morand
Finanzsektion, Eidgenössisches
Politisches DepartementB e r n

Fa. 794.7

Asiatische Entwicklungsbank

Sehr geehrte Herren,

Wie Ihnen bekannt ist, möchte ich das künftige Vorgehen bei unseren Aufnahmeverhandlungen mit der Asiatischen Bank mit Ihnen besprechen. Es liegt mir daran, in der Frage der Stempelabgabe zu einer einvernehmlichen Lösung, die allenfalls dem Bundesrat vorzulegen wäre, zu gelangen, bevor wir die Gespräche mit der Bank weiterführen. Im Hinblick auf die Sitzung haben wir versucht, die sich stellenden Fragen in der beiliegenden Notiz zu skizzieren.

Wie Ihnen bereits am Telefon mitgeteilt wurde, lade ich Sie und Ihre Mitarbeiter, die sich mit den Fragen der Asiatischen Bank befassen, auf

Montag, den 13. Februar 1967, 16.00 Uhr

zu einer Sitzung in meinem Arbeitszimmer ein.

Ich versichere Sie, sehr geehrte Herren, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Direktor der Handelsabteilung:

Beilage erwähnt

Fa.794.7

7. Februar 1967

N o t i zAsiatische EntwicklungsbankDer schweizerische Beitritt und die Stempelabgabe

1. Die Statuten der Asiatischen Entwicklungsbank sehen in Artikel 56 die Steuerbefreiung für alle Finanzoperationen der Bank und damit auch für die Aufnahme von Anleihen vor. Die schweizerische Emissionsabgabe auf ausländischen Anleihen beträgt jedoch 1,2%; Steuerschuldner ist das inländische Emissionssyndikat und nicht der Anleihenschuldner (bei inländischen Anleihen ist es der Anleihenschuldner). Mit der Weltbank besteht eine Vereinbarung, wonach die Stempelabgabe, die durch das schweizerische Emissionssyndikat zu bezahlen ist, zum gleichen Vorzugsatz von zur Zeit 0,6% berechnet wird, wie er dem Bund und den Kantonen zusteht. Die Steuerbefreiung für Anleihen der Asiatischen Entwicklungsbank würde eine Besserstellung der Bank gegenüber den Kantonen zur Folge haben.
2. Der Schweizerische Botschafter in Tokio hat daher dem Bankpräsidenten vor Aufnahme der Schweiz eine Erklärung zugestellt, in der der schweizerische Rechtsstandpunkt dargelegt und der Abschluss einer ähnlichen Zusatzvereinbarung, wie sie mit der Weltbank besteht, angeregt wurde.

Nach der bisherigen Absicht hätte diese Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden sollen, bevor die Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Zusatzvereinbarung wäre daher u.U. erst nach der parlamentarischen Genehmigung des Beitritts, aber noch vor Hinterlage der Ratifikationsurkunde unterzeichnet worden.

Ratifik.

Beitritt-

✶ genauer: vor dem Eintritt des Gouverneursrat der Bank
über die Zulassung der Schweiz zum Beitritt

3. Die Schweizerische Botschaft in den Philippinen hat der Bank den Abschluss einer solchen Zusatzvereinbarung vorgeschlagen. Die bisherige Antwort der Bankleitung besteht darin, zur ganzen Problematik sollte ein Rechtsgutachten eingeholt werden. Offenbar fürchtete die Bankleitung die Präjudizwirkung, die von der schweizerischen Erklärung und einer derartigen Zusatzvereinbarung ausgehen könnte.
4. Die Einholung eines Rechtsgutachtens durch die Bank möchten wir vermeiden. Es wäre dies ohnehin eine zeitraubende Angelegenheit.
5. Für die nächste Zeit wird es noch nicht zur Aufnahme eines Anleihens der Bank in der Schweiz kommen. Die Frage der Stempelabgabe wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt akut. Primär ist die Bank gegenwärtig an der schweizerischen staatlichen Beitragsleistung interessiert. Wir selber möchten den Vollzug des Beitritts nicht unnötig aufschieben. Wenn die schweizerische Erklärung den schweizerischen Rechtsstandpunkt wahren würde, könnte der Beitritt vollzogen, d.h. die Ratifikationsurkunde hinterlegt und der Abschluss einer Zusatzvereinbarung auf später verschoben werden. Die Bank müsste dann die Frage der Stempelabgabe aufnehmen, wenn sie ein Anleihen auflegen will. Es könnte darüber zu einem Rechtsstreit zwischen der Bank und der Schweiz kommen.
6. Der Rechtsdienst des EPD hat offenbar Zweifel, ob mit der einseitigen schweizerischen Erklärung, die der Schweizerische Botschafter in Tokio abgegeben hat, der schweizerische Standpunkt gewahrt werden kann. Eine ähnlich lautende Erklärung bei Hinterlage der Beitritts-Ratifikationsurkunde würde anscheinend die schweizerische Stellung auch nicht entscheidend verbessern. Ausser den Artikeln 56 und 57 könnte später auch Artikel 60 (Auslegung oder Anwendung der Statuten) von Bedeutung werden: Oberste Entscheidungs-Instanz für Streitigkeiten ist der Gouverneursrat der Bank (Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes ist nach Artikel 61 nur in jenen Fällen vorgesehen, in denen eine Meinungsverschiedenheit mit einem Staat entsteht, dessen Mitgliedschaft erloschen ist).

7. In Betracht zu ziehen ist auch das parlamentarische Genehmigungsverfahren:

- Schon wegen der Präjudizwirkung wird man in der Botschaft das Problem kaum übergehen können und mindestens den schweizerischen Rechtsstandpunkt darlegen müssen. Geht man in der Botschaft darüber hinaus, so wäre dies eine Einladung für die Bank, auf der Steuerfreiheit zu bestehen.
- Die Beschränkung auf die Darlegung des schweizerischen Standpunktes könnte aber im Parlament das Begehren zur Folge haben, diese Frage sei vorerst mit der Bankleitung abzuklären, was einen erneuten Aufschub zur Folge hätte.
- Würde sich die Bank bei Hinterlage der ^{Beifüg} Ratifikationsurkunde auf den Standpunkt stellen, der Beitritt sei nicht vollzogen, solange die Schweiz auf ihrer Reserve besteht, müsste man nochmals an das Parlament gelangen.

Wegen den möglichen Komplikationen sollte man das Parlament anlässlich der Genehmigungs-Debatte über den Beitritt nicht im Unklaren darüber lassen, was der Beitritt alles "kosten" könnte.

8. Voraussichtlich wird in absehbarer Zeit auch ein schweizerischer Beitritt zur Weltbank ins Auge gefasst werden müssen. Da die Statutenbestimmungen über die Steuerbefreiung gleich lauten wie bei der Asiatischen Entwicklungsbank, wird sich dasselbe Problem ergeben. Man wird sich realistischerweise kaum grosse Hoffnungen darüber machen dürfen, dass wir bei der Weltbank um die Steuerbefreiung herumkommen werden. Es werden bei den Beitrittsverhandlungen andere Punkte von erstrangiger Bedeutung sein (Höhe der schweizerischen Beitragsquote etc.).

Es ist nicht anzunehmen, dass vor dem Beitritt zur Weltbank das erste Anleihen der Asiatischen Entwicklungsbank spruchreif werden wird; diese muss zuerst ein gewisses Standing erwerben. Die Asiatische Bank wird man schliesslich nicht schlechter als die Welt-

bank behandeln können. Wenn wir mit dem Beitritt zur Asiatischen Bank solange zuwarten, bis die Frage der Stempelabgabe geregelt werden kann, werden wir den "good will", den wir mit dieser substanziellen Geste bei den asiatischen Entwicklungsländern gewinnen wollten, aufs Spiel setzen für eine Frage, die in der Zwischenzeit wegen unserer Beziehungen zur Weltbank ohnehin einer Lösung zugeführt werden muss.